

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 23. März 2011

Seite 21

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim	22
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2011	22
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2011	23

Schulen

Namensgebung für die Mittelschule Burgkunstadt	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2011	24

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Bayern über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Röden bei Wildenheid gemäß §§ 67, 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	25
---	----

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken	27
Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken.....	27

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	27
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	29
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01 h

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat am 15. Februar 2011 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. März 2011
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

**Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim**

Vom 17. Februar 2011

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Konventbau Klosterlangheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim vom 30. Juni 1993 (Regierungsamtsblatt Oberfranken Folge 6/1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2010), wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Lichtenfels, 17. Februar 2011
Zweckverband Konventbau Klosterlangheim
Reinhard Leutner
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/11

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes Therme Obersees
für das Haushaltsjahr 2011
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat am 11. Januar 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 2. Februar 2011 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/11 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 498.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi. Nr. 222, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 22. Februar 2011
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Therme Obernsees
einschließlich des Eigenbetriebs
Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	2.925.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	3.090.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	1.618.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 498.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 782.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	508.529,00 €
Gemeinde Mistelgau:	273.471,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bayreuth, 7. Februar 2011
H ü b n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 m 02

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg
für das Haushaltsjahr 2011
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 1. März 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 131, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. März 2011

Regierung von Oberfranken

H e l b i g

Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	586.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	270.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) auf 560.000,00 € und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) auf 0,00 € festgesetzt.

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlageschlüssel

Verwaltungsumlage

auf die Stadt Coburg	85.611,00 €
auf den Landkreis Coburg	184.921,00 €
auf den Landkreis Kronach	147.494,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	141.974,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Coburg, 1. März 2011

**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg**

Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 5103 h

**Namensgebung für die
Mittelschule Burgkunstadt**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der amtlichen Bezeichnung
der Mittelschule Burgkunstadt**

Vom 2. März 2011

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Burgkunstadt führt die Bezeichnung "Friedrich-Baur-Mittelschule Burgkunstadt".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2011 in Kraft.

Bayreuth, 2. März 2011
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2011**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 22. November 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 11. Januar 2011 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.500.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 22. Februar 2011
Regierung von Oberfranken
Dr. B r o s i g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	7.807.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.905.000,00 €

§ 2

- Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:
für den Verwaltungshaushalt 7.173.300,00 €
für den Vermögenshaushalt 286.000,00 €
Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt		
Bamberg	38 %	2.725.900,00 €
Landkreis		
Bamberg	62 %	4.447.400,00 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs;		

b) Vermögenshaushalt:

Stadt		
Bamberg	38 %	108.700,00 €
Landkreis		
Bamberg	62 %	177.300,00 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bamberg, 27. Januar 2011
**Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg**
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 4444.21 - 1/10

**Verwaltungsabkommen zwischen dem
Freistaat Thüringen und dem Freistaat Bayern
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Röden bei Wildenheid
gemäß §§ 67, 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Vom 8. März 2011**

§ 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Für den Hochwasserschutz der Stadt Neustadt bei Coburg in der Nähe des Stadtteils Wil-

denheid ist der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Röden, einem Gewässer II. Ordnung, geplant. Das Hochwasserrückhaltebecken ist als Trockenbecken konzipiert, das nur bei Hochwasser eingestaut wird. Der Dammbau beeinflusst den Hochwasserabfluss. Die Sperrenstelle (Hochwasserdamm) soll sich vollständig auf bayerischem Gebiet befinden. Der Hochwasserrückhalteraum soll zum größten Teil auf thüringischem Gebiet liegen.

(2) Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Mit diesem Abkommen werden die Befugnisse der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörde geregelt.

§ 2 Zuständige Behörde

(1) Soweit der Ausbau auf dem Gebiet des Freistaates Bayern erfolgt, ist zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Landratsamt Coburg als Wasserrechtsbehörde (§ 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)).

(2) Soweit der Ausbau auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erfolgt, wird die Zuständigkeit der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde nach § 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) auf das Landratsamt Coburg übertragen. Soweit sich das Vorhaben auf Thüringen auswirkt, wird das Landratsamt Coburg im Rahmen von Verfahrenshandlungen oder Entscheidungen in geeigneter Weise auf diese Aufgabenübertragung hinweisen.

§ 3 Anzuwendendes Landesrecht

(1) Soweit die Planfeststellung rechtsgestaltende Wirkung auf dem Gebiet Thüringens entfaltet, sind die Verfahrenshandlungen und Entscheidungen nach dem jeweils anwendbaren Landesrecht des Freistaates Thüringen zu treffen.

(2) Das Landratsamt Sonneberg stellt dem Landratsamt Coburg die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Thüringen zur Verfügung und gibt -soweit erforderlich- die notwendigen norminterpretierenden Hinweise.

§ 4 Einvernehmen

(1) Zu wesentlichen Verfahrenshandlungen (insbesondere zu Ort und Zeit der Auslegung des Erörterungstermins und zur Durchführung von Teil- und Stufenverfahren) soll das Landratsamt Coburg das Benehmen mit dem Landratsamt Sonneberg herstellen. Im Verfahren sind mindestens diejenigen Dienststellen, Träger öffentlicher Belange und Personen zu beteiligen, die vom Landratsamt Sonneberg benannt werden.

(2) Soweit Entscheidungen nach Thüringer Recht zu treffen sind, trifft das Landratsamt Coburg Sachentscheidungen (dazu gehören insbesondere Planfeststellungsentscheidungen, Ent-

scheidungen über die Zulassung vorzeitigen Beginns, Entscheidungen über die Zuziehung von Sachverständigen) im Einvernehmen mit dem Landratsamt Sonneberg.

§ 5 Kosten

(1) Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden vom Landratsamt Coburg erhoben. Der dem Freistaat Thüringen zustehende Auslagenersatz wird an das Landratsamt Sonneberg abgeführt.

(2) Soweit Kosten auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen entstehen, die nicht von den Antragstellern getragen werden, trägt diese der Freistaat Bayern.

§ 6 Sonstige Amtshandlungen

(1) Soweit sich über das Planfeststellungsverfahren hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Gewässeraufsicht und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Gültigkeitsdauer, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses unkündbar.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, 8. März 2011
**Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz**
I.A.

Klaus M ö h l e
Leiter der Abteilung Umwelt,
Wasserwirtschaft, Bergbau

Bayreuth, 8. März 2011
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 09/08 - 13

Die 9. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 7. April 2011, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 16/08 - 13

Die 16. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 14. April 2011, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken,

Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. März 2011

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

AfS 0113 - 06/08 - 13

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 09:00 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 17. März 2011

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Wirtschaft

Über 35 Mio. € für die oberfränkische Wirtschaft im Jahr 2010

Die Regierung von Oberfranken hat auf der Grundlage des vom Bayer. Landtag beschlossenen Staatshaushalts im Jahr 2010 die oberfränkische Wirtschaft mit über 35 Mio. € unterstützt. Schwerpunkt war dabei die gewerbliche Wirtschaftsförderung. Rund 28,2 Mio. € wurden für Investitionen gewerblicher Unternehmen bewilligt. Ein erheblicher Teil der Mittel wurde dabei in den C-Fördergebieten nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" insbesondere in den Landkreisen Kronach, Hof und Wunsiedel eingesetzt.

"Mit den Zuwendungen konnten Anreize für Investitionen von über 255 Mio. € und wichtige Impulse für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen gegeben werden", erklärte Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die geförderten Investitionen sichern etwa 3.670 Arbeitsplätze; mit ihnen ist außerdem die Schaffung von etwa 420 neuen Arbeitsplätzen verbunden.

Schwerpunkt der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung war im Jahr 2010 die Breitbandförderung. Mit etwa 3,53 Mio. € wurden Gemeinden unterstützt, die in die Breitbandinfrastruktur investieren. Bis Ende 2010 erhielten in Oberfranken 62 Gemeinden Zuwendungsbescheide für die Breitbandinfrastruktur.

Im Rahmen der Förderung der Beruflichen Bildung wurden die Aktivitäten der Handwerks-

kammer, der Industrie- und Handelskammer und anderer Berufsbildungsträger unterstützt. Gefördert wurden Investitionen in Bildungsstätten sowie die Durchführung von überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Hierfür wurden im Jahr 2010 2,84 Mio. € bewilligt. Schließlich wurden im Jahr 2010 aus dem Arbeitsmarktfonds 710.000 € eingesetzt. Mit diesen Mitteln unterstützte die Regierung Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation und des Übergangs von der Schule in den Beruf.

Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter in Marktedwitz -

Regierung von Oberfranken hat Raumordnungsverfahren für verkleinertes Projekt positiv abgeschlossen

Mit einer auf 2.650 m² reduzierten Verkaufsfläche im Kernsortiment des Gartencenters entspricht der geplante Bau- und Heimwerkermarkt im Stadtteil Wölsau in Marktedwitz den Vorgaben der Landesplanung. Das ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde. Geplant war die Errichtung eines Baumarktes mit einem Kernsortiment von 3.710 m² sowie einem Randsortiment von 1.300 m² und eines Gartencenters mit einem Kernsortiment von 3.413 m² sowie einem Randsortiment von 1.000 m² Verkaufsfläche. Im Hinblick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern wurde es allerdings erforderlich, das Kernsortiment des Gartenmarktes um rund 770 m² zu verkleinern. Auf diese Weise konnte ein Ausgleich zwischen den Interessen des Antragstellers und einer Reihe öffentlicher Planungsträger gefunden werden.

- **Umwelt**

Naturschutzförderung in Oberfranken; Über 4,3 Mio. € Landes- und EU-Mittel für Naturschutz und naturbetonte Erholung in der Region

Über 4,3 Mio. € Fördermittel konnte die Regierung von Oberfranken im Förderjahr 2010 für den Erhalt der natürlichen Vielfalt, für Umweltbildungsprojekte und zur Unterstützung naturbetonter Erholung an die jeweiligen Maßnahmen-träger weiterleiten. Diese Mittel werden weiterhin dringend benötigt, um das Netz Natura 2000 mit Leben zu füllen und die Bevölkerung an die Schönheit der Natur heranzuführen.

Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Erholungsmaßnahmen wurden im Jahr 2010 allein ca. 3.540.000 € ausbezahlt. Die Maßnahmen wurden vorwiegend von den Landschaftspflegeverbänden und den Naturparkvereinen, in die sich auch die Kommunen einbringen, umgesetzt. Unter den

Maßnahmenträgern waren aber auch erneut einige Naturschutzverbände. Gefördert wurden beispielsweise die Pflege von Mager- und Trockenrasen, Wiesenmahden, die Anlage von Feuchtgebieten, Felsfreistellungen, Streuobstpflanzungen, Gewässerrenaturierungen, die Erstellung von Managementplänen für FFH-Gebiete, spezielle Artenschutzmaßnahmen, die Ausstattung und Markierung von Wanderwegen, Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Besucherlenkung einschließlich der dazu gehörenden Information.

Auch die Umweltbildung stellt weiterhin einen Förderschwerpunkt dar. Für Projekte der sieben anerkannten Umweltstationen in Oberfranken sowie für zahlreiche Projekte kleinerer Maßnahmen-träger konnten insgesamt 410.979 € zur Verfügung gestellt werden.

Für Maßnahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 wurden 272.645 € ausbezahlt. Größtes Projekt war die Sanierung der Entwässerungseinrichtung in Höhe des Naturschutzgebietes Fichtelseemoor mit einem Finanzvolumen von 260.966 €

Im Rahmen des Ende 2011 auslaufenden Konjunkturpakets II wurden bisher 114.348 € ausbezahlt. Gefördert werden Baumaßnahmen an Informationseinrichtungen im Naturpark Frankental, Errichtung und Ausstattung einer Infostelle für den Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst in Muggendorf sowie die Entschlammung der Wiesent.

Größte Einzelmaßnahme in Oberfranken ist die Förderung der "Landesgartenschau Bamberg 2012" - Maßnahmen-träger: Stadt Bamberg. Vom Bayerischen Landtag wurde eine Zuwendung an Landesmitteln in Höhe von insgesamt 3.600.000 € zur Verfügung gestellt. Ferner wurden EU-Mittel bis zu 900.000 € bewilligt.

Entgegen aller Befürchtungen größerer Sparmaßnahmen sind die Signale für das Haushaltsjahr 2011 positiv. Mit der bisher zugeleiteten vorläufigen Finanzausstattung -mit Tendenz nach oben- ist die Regierung von Oberfranken gut aufgestellt, den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der naturbetonten Erholung im erforderlichen Maß gerecht zu werden.

Naturschutz in Oberfranken: Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Bergwiesen im südlichen Fichtelgebirge" fertig gestellt

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Bergwiesen im südlichen Fichtelgebirge" liegt nun vor: Dr. Herbert Rehan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte am 2. März 2011 den Managementplan an die betei-

lichten Kommunen. Auch die Landratsämter Bayreuth und Wunsiedel und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth und Münchberg/Wunsiedel erhielten einen entsprechenden Plan. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme. Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die not-

wendig sind, um das Gebiet in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören die Beibehaltung oder Wiedereinführung einer extensiven Nutzung von Borstgrasrasen und Wiesen, die Wiederherstellung des Wasserhaushalts und die Entfernung von Gehölzen in Übergangs- und Hochmooren aber auch die Beseitigung von Ablagerungen.

Buchbesprechungen

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 121. Ergänzungslieferung, 70,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 34. Auflage, 109,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 98. Ergänzungslieferung, 49,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 106. Auflage, 81,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 88. Ergänzungslieferung, 66,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 42. Auflage, 81,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Das Schulrecht in Bayern, 154. Ergänzungslieferung, 42,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 125. Ergänzungslieferung, 31,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 162. Ergänzungslieferung, 71,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Spellbrink/Münder/Luik: **Verfassungsrechtliche Probleme im SGB II, Neue Regelleistungen und Organisationsreform**, 14,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

